

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-0598/1  
erstellt am: 24.11.2022

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße  
Verfasser/in: Claudia Blume  
Aktenzeichen: L-SG bl - Satzung Grundschulbezirke

## **10. Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße, Stand 01.04.2019**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft Umlaufverfahren	23.11.2022	N	Beschlussfassung im Umlaufverfahren
Kreisausschuss	29.11.2022	N	Beschlussfassung im Umlaufverfahren
Kreisausschuss	05.12.2022	N	Kenntnisnahme Beschlussergebnis im Umlaufverfahren
Ausschuss für Schule und Soziales	30.11.2022	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	12.12.2022	Ö	Abschließende Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft / der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales stimmt der 10. Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße zur

1. Vergrößerung des Überschneidungsgebietes zwischen der Joseph-Heckler-Schule und der Grundschule in den Kappesgärten,
2. Vergrößerung des Überschneidungsgebietes zwischen der Schloßbergschule und der Schillerschule Bensheim-Auerbach sowie zur
3. Bildung eines Überschneidungsgebietes zwischen der Grundschule in den Kappesgärten und der Schillerschule Bensheim-Auerbach zu.
4. Soweit die Kappesgärtenschule in den ab dem Schuljahr vorgesehenen 4 Zügen ausreichende Kapazitäten vorweist, ist für die Schülerinnen und Schüler aus dem Überschneidungsgebiet zwischen Kappesgärtenschule und Schillerschule die Kappesgärtenschule zuständig, diese Schule hat damit für das Wohngebiet „Kappesgärten“ den Vorrang.

Dem Kreistag wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag des Kreises Bergstraße beschließt gem. § 143 Hessisches Schulgesetz die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße, Stand 01.04.2019, im Rahmen der 10. Änderung wie in der Vorlage beschrieben anzupassen und erlässt die als Anlage beiliegende Neufassung der Satzung über die Schulbezirke der Schulen im Kreis Bergstraße. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.“

### **Erläuterung:**

## Anlass

Die Joseph-Heckler-Schule (JHS) entwickelt sich aufgrund steigender Geburtenzahlen in eine 5- bis 6-Zügigkeit. Das Gebäude ist für eine 4-Zügigkeit ausgelegt und kann aufgrund seiner Lage und Fläche nur um maximal 2 Klassenräume auf dem eigenen Schulgelände erweitert werden.

Ab Sj 2024/25 werden die räumlichen Kapazitäten an der Schule bereits überschritten.

Die Schlossbergschule entwickelt sich auf Basis des aktuellen Schulbezirks in eine 3-Zügigkeit, verfügt aber lediglich über 9 Klassenräume (2 Züge +1 Klasse). Eine Erweiterung der Schule ist aus denkmalschutzrechtlichen Gründen sowie aufgrund fehlender Flächen im Umfeld der Schule nicht möglich.

## Ziele

Zielsetzung ist, die JHS und die Schlossbergschule durch eine Vergrößerung der bereits vorhandenen Überschneidungsgebiete mit ihren jeweiligen Partnerschulen so zu entlasten, dass die räumlichen Kapazitäten an den Schulen im Prognosezeitraum ausreichend sind.

Ein Überschneidungsgebiet ist ein Schulbezirk, den sich zwei Grundschulen teilen. Das bedeutet, dass für die im Überschneidungsgebiet lebenden Kinder zunächst grundsätzlich beide Grundschulen zuständig sind. Die Zuweisung der Kinder zu der für sie zuständigen Grundschule erfolgt durch das Staatliche Schulamt und den Schulträger unter Einbindung der beteiligten Grundschulen. Zielsetzung dabei ist, möglichst organisatorisch sinnvolle Klassengrößen an beiden Schulen herzustellen und eine hohe Qualität des Lernens zu sichern.

Für den Neuzuschnitt der Bezirke sollen die baulichen Erweiterungspotentiale der Partnerschulen (Kappesgärtenschule und Schillerschule) genutzt werden.

Die Änderungen der Schulbezirke müssen zum Sj. 2024/25 wirksam werden, da bereits dann die Raumkapazitäten an der Joseph-Heckler-Schule und der Schlossbergschule überschritten werden. Dies hat zur Folge, dass der Neuzuschnitt der Bezirke bereits zum Start des Einschulungsverfahrens im Februar 2023 in Kraft getreten sein muss.

## Maßnahmen

Das bestehende Überschneidungsgebiet der JHS mit der Kappesgärtenschule wird deutlich um Flächen nördlich der Wormser Straße sowie um westlich der JHS gelegene Flächen vergrößert. Die gewünschte Entlastung der JHS wird möglich, wenn künftig rd. 80% der Schülerinnen und Schüler aus dem erweiterten Überschneidungsgebiet an die Kappesgärtenschule gelenkt werden.

Die Zahl der potentiellen Schülerinnen und Schüler für die Kappesgärtenschule steigt im Umkehrschluss hierdurch stark an. Da die Kappesgärtenschule, die aktuell 2-zügig ist, mit einer modularen Erweiterung aus pädagogischen Gründen maximal 4-zügig werden soll, ist zusätzlich die Bildung eines neuen Überschneidungsgebietes zwischen der Kappesgärtenschule und der Schillerschule erforderlich um die Kappesgärtenschule auf diesem Weg wieder zu entlasten. Das neue Überschneidungsgebiet soll nördlich der Kappesgärtenschule liegen.

Entgegen der ursprünglich angedachten Modulerweiterung (auf 3-zügig) konnte im erneuten Austausch mit der Schulleitung der Kappesgärtenschule eine Erweiterung bis zu 4-Zügen vereinbart werden. Diese Kapazitätserweiterung bietet perspektivisch die Möglichkeit einer geringeren Schülerlenkung und damit eine vorrangige Verteilung der Schülerinnen und Schüler zur Kappesgärtenschule.

Das zwischen der Schlossbergschule und der Schillerschule bereits bestehende Überschneidungsgebiet muss um eine große Fläche im nördlichen Bereich sowie eine kleine Fläche im südlichen Bereich des Schulbezirks der Schlossbergschule vergrößert werden, um die Schlossbergschule wie geplant zu entlasten. Hier wird es ausreichend sein, dass rd. 50% der Schülerinnen und Schüler aus dem Überschneidungsgebiet an die Schillerschule gelenkt werden.

Die vorhandenen Räumlichkeiten an der Schillerschule sind ausreichend, um die zusätzlichen Kinder sowohl aus dem vergrößerten Überschneidungsgebiet mit der Schlossbergschule als auch aus dem neuen Überschneidungsgebiet mit der Kappesgärtenschule aufzunehmen. Bei Bedarf bietet das Schulgelände der Schillerschule zudem hinreichend Platzkapazitäten, um die Schule mit Modulen zu erweitern.

Die genaue Lage der aktuellen Bezirke sowie der geplanten Überschneidungsgebiete sind in den beiliegenden Plänen (Anlage 1) dargestellt.

#### Vorgehensweise

Anlass, Zielsetzung und Maßnahmen wurden gemeinsam mit allen beteiligten Schulen und dem Staatlichen Schulamt in mehreren Sitzungen besprochen bzw. entwickelt. Ergänzend fanden bilaterale Abstimmungen mit einzelnen Schulen und dem Staatlichen Schulamt zur Feinabstimmung von Planungsvarianten statt.

Die Schulen haben ihre Schulkonferenzen zu den Planungen gem. § 130 Abs. 1 Nr. 6 HSchG angehört. Demnach bestehen Bedenken seitens der Eltern bezüglich

- der Schulwege, die als zu lang und tlw. als unzumutbar empfunden werden und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass noch mehr Schülerinnen und Schüler von ihren Eltern mit dem Auto zur Schule gefahren werden. Ein Teil der Eltern befürchtet zudem, dass die Schulwege nicht sicher genug für die Grundschüler sind.
- ⇒ *Der Fachbereich ÖPNV hat nach stichprobenartiger Prüfung der am weitesten zur jeweils neuen zuständigen Grundschule entfernt liegenden Wohnadressen den Beförderungsanspruch geprüft und folgendes festgestellt:*
- Kinder Bezirk JHS => Wechsel zu Kappesgärtenschule: kein Anspruch, da die 2 KM Grenze nicht überschritten wird.*
- Kinder Kappesgärtenschule => Wechsel zu Schillerschule: nur eine der geprüften Adressen im Berliner Ring liegt mehr als 2 Kilometer (2,1 Km) von der Schillerschule entfernt. Es ist kein ÖPNV vorhanden, so dass eine Einzelbeförderung durch die Eltern gegen Kostenerstattung des Schulträgers erforderlich wird.*
- Kinder Schlossbergschule => Wechsel zu Schillerschule: mehrere der geprüften Adressen liegen weiter als 2 Kilometer (2,1 bis 2,4 Km) von der Schillerschule*

*entfernt. Teilweise existiert ein ÖPNV Anschluss, teilweise wird eine Einzelbeförderung der Eltern gegen Kostenerstattung des Schulträgers nötig.*

- der räumlichen Kapazitäten an der Kappesgärtenschule. Es werden ein qualitativ hochwertiger Standard sowie ausreichende Räume für die Erweiterung der Schule mittels der Module gefordert, damit sowohl der Ganztags- als auch die Inklusion in der dann um einen Zug vergrößerten Schule weiterhin gut umsetzbar sind.  
⇒ *Die konkreten Planungen für den Modulbau werden noch mit der Schule abgestimmt. Ein hoher baulicher Standard wird in jedem Fall zugesichert.*
- der grundsätzlichen Ungewissheit, dass die in ihrem Wohngebiet liegende Grundschule nicht die zuständige Grundschule für ihr Kind wird.  
⇒ *Dieses Problem ließe sich nur dadurch ändern, dass feste Schulbezirke pro Schule gebildet werden. Hierbei würde jedoch die notwendige Flexibilität für die Einschulungen fehlen, die aufgrund der jährlich variierenden Zahl sowie der wechselnden Adressen der Erstklässler und der erforderlichen Berücksichtigung der räumlichen Kapazitäten an den Schulen erforderlich ist.*
- erwarteter Gestattungsanträge oder juristischer Klagen von Eltern der Schlossbergschule, die vermeiden möchten, dass ihre Kinder an der Schillerschule beschult werden.  
⇒ *Die vom Schulträger mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes festgelegten Schulbezirke sind bindend für die Einschulung der Kinder. Gestattungsanträgen kann nur entsprochen werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, der so gewichtig ist, dass das öffentliche Interesse an einer planvollen Gestaltung der regionalen Schulorganisation zurücktreten kann. Diese Prüfung obliegt in jedem Einzelfall dem Staatlichen Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger. Das Staatliche Schulamt wurde deshalb von Beginn an in die Planungen der Schulbezirke mit eingebunden und trägt diese mit.*
- Es wird ein Neubau einer Grundschule in Bensheim oder alternativ die Einbindung der Hemsbergschule und der Kirchbergschule in die Planungen angeregt.  
⇒ *Ein Neubau einer Grundschule ist weder kurzfristig bis zum Sj. 2024/25 umsetzbar noch stehen hierfür die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Die Hemsbergschule und die Kirchbergschule verfügen bereits über Überschneidungsgebiete mit der JHS, der Kappesgärtenschule und der Schillerschule. Eine Vergrößerung der Überschneidungsgebiete der beiden Schulen ist aufgrund der dort bereits begrenzten räumlichen Ressourcen nicht möglich.*

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag bedarf die Satzung gem. § 143 Abs. 3 HSchG der Zustimmung durch das Staatliche Schulamt. In Anschluss daran muss sie noch öffentlich bekannt gegeben werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen für die baulichen Maßnahmen sowie einen evt. entstehenden Beförderungsbedarf der Kinder lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht beziffern.

**Anlagen:**

Anlage 1: Pläne Grundschulbezirke Bensheim alt-neu

Anlage 2: 10. Änderung der Satzung über die Grundschulbezirke im Kreis Bergstraße in der Entwurfsfassung vom 02.11.2022